

Schulordnung

Homepage www.musikschule-schlieren.ch



Musikschule
Schlieren

1. Allgemeines:

Die Musikschule Schlieren wurde im Jahre 1964 gegründet. Sie ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein und vermittelt der Bevölkerung von Schlieren, insbesondere Jugendlichen, eine sorgfältige musikalische Ausbildung zu günstigen Bedingungen.

Gemäss Statuten ist die Vereinsmitgliedschaft für Eltern der Musikschülerinnen/Musikschüler obligatorisch. Mitgliederbeitrag Fr. 20.-- pro Jahr.

2. Unterrichtsfächer:

Blockflöten:	Sopranflöte, Altflöte	im Einzel- und Gruppenunterricht
Blasinstrumente:	Querflöte, Klarinette, Saxofon	im Einzelunterricht
	Fagott, Horn	im Einzelunterricht
	Trompete, Posaune, Euphonium	im Einzelunterricht
Streichinstrumente:	Violine, Violoncello	im Einzelunterricht
Zupfinstrumente:	Gitarre	im Einzel- und Gruppenunterricht
	E-Gitarre, E-Bass,	im Einzelunterricht
Tastarinstrumente:	Klavier	im Einzelunterricht
	Keyboard	im Einzel- und Gruppenunterricht
Schlaginstrumente:	Schlagzeug	im Einzelunterricht
Vokale:	Gesang	im Einzelunterricht
	Chorsingen	im Gruppenunterricht

Weitere Instrumente auf Anfrage

Ensemble / Orchester für fortgeschrittene Musikschülerinnen/Musikschüler.

3. Anmeldung / Abmeldung:

Eintritte und Austritte sind nur auf Beginn oder Ende eines Semesters möglich. An- und Abmeldungen sind schriftlich an die Schulleitung zu richten.

Termine: Bis 31. Mai (Für das 1. Schulhalbjahr / Beginn nach den Sommer-Ferien)
Bis 15. Januar (Für das 2. Schulhalbjahr / Beginn nach den Sport-Ferien)

Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, ist das Schulgeld für ein weiteres halbes Semester zu bezahlen.

- Zuteilungswünsche zu einer bestimmten Musiklehrerin/Musiklehrer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Schülerinnen/Schüler bzw. deren Eltern, den Vorschriften der Schulordnung Folge zu leisten.

4. Schulgeld:

Das Schulgeld richtet sich nach der Tarifordnung und ist fristgerecht zu bezahlen.
Die Rechnungsstellung erfolgt Ende September mit Angabe des vierteljährlichen Zahlungstermins.

5. Schulbetrieb:

Das Schuljahr der Musikschule umfasst 2 Semester und stimmt zeitlich mit dem der Volksschule überein.

Ferien der Musikschule gemäss Ferienplan der Volksschule.

Bezüglich Schuleinstellung gelten folgende Abweichungen: **Chilbimontag, Schulkapitel, Sporttage, Weiterbildungstage der Volksschullehrer sind Unterrichtstage der Musikschule.**

Die erste Schulwoche nach den Sommerferien dient in der Regel der Stundenplaneinteilung.

Die Schülerin / der Schüler hat sich pünktlich zum Unterricht einzufinden.

Bei Abwesenheiten aus triftigen Gründen ist die Musiklehrperson spätestens am Vortag zu informieren.
Längere Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall sind der Schulleitung mitzuteilen.

Lektionen welche die Musiklehrperson ausfallen lässt, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt.
Bei längerer Abwesenheit wird eine Stellvertretung organisiert.

Bei einer Pandemie oder Quarantänen Pflicht der Musiklehrperson kann Fernunterricht angeordnet werden. Der Fernunterricht wird quantitativ dem Präsenzunterricht gleichgesetzt.

Werden 35 Lektionen unterschritten, ohne dass die Ursache der Absenz bei der Schülerin / beim Schüler liegt, besteht Anspruch auf Rückerstattung. Die Abrechnung / Auszahlung erfolgt am Ende des Schuljahres.

Von der Schülerin / dem Schüler fahrlässig versäumte Lektionen werden weder nachgeholt noch rückerstattet. Sie werden bei der Berechnung des Mindestangebots gezählt, wie wenn sie gehalten worden wären.

Die Kosten für das Schulmaterial (Noten, Instrumente usw.) gehen zulasten der Schülerin / des Schülers bzw. deren Eltern.

Für den Unterrichtserfolg sind zwar Begabung und Fleiss der Schülerin/des Schülers wesentlich, hängt aber in grossem Masse auch von der Anteilnahme der Eltern ab. Bei Schwierigkeiten stehen die Musiklehrperson sowie die Schulleitung für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Die Eltern sind berechtigt, einzelnen Lektionen besuchsweise beizuwohnen.

Musikschülerinnen/Musikschüler haben sich an die geltende Hausordnung des Schulhauses zu halten.
Der Unterrichtsraum darf erst betreten werden, wenn die Lehrkraft anwesend ist.

6. Schulkommission

Die Schulkommission ist das Aufsichtsgremium der Musikschule. Die Kommissionsmitglieder besuchen die einzelnen Musiklehrpersonen und überwachen den Schulbetrieb.

Musikschule Schlieren
Schulleitung